

Renate Bruggmann
Heldswilerstrasse 32
9214 Kradolf

EINGANG GR		
05. NOV. 2008		
08	MO 7	58

+ 73

Auftrag gemäss § 75 GOCR an das Büro des Grossen Rates

Behandlung von Konkordaten im Thurgau

Auftrag an das Büro des Grossen Rates

Das Büro des Grossen Rates erarbeitet eine Vorlage, die die Mitwirkung des Parlaments bei der Ausarbeitung von Konkordaten regelt. Diese Regelung ist in die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GOCR) aufzunehmen.

Begündung

In Zukunft wird der erfolgreiche Abschluss von Konkordaten (Verträge zwischen den Kantonen) für die Zusammenarbeit der Kantone immer wichtiger. Allerdings gibt die Mitwirkung der kantonalen Parlamente bei der Ausarbeitung von Konkordaten zu reden. In anderen Kantonen sind verschiedene Lösungen für dieses Problem diskutiert, gefunden und klar geregelt worden.

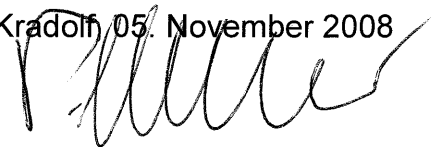
Bisher wurde das Parlament im Thurgau meistens erst dann über die geplanten Konkordate informiert, wenn die Inhalte auf Regierungsebene schon ausgehandelt waren und der fertige Konkordatstext vorlag. Es gab für das Parlament (kantonaler Gesetzgeber) keine Möglichkeit mehr, den Inhalt mitzugestalten oder abzuändern. Das Parlament konnte den Beitritt nur noch durchnicken.

Auch der Regierungsrat bemerkte das Unbehagen über diese Situation und suchte nach einer Lösung. Diese präsentierte er in seinem Beschluss über den *Geschäftsverkehr zwischen Regierung und Grosse Rat bei der Ausarbeitung von Verträgen zwischen den Kantonen (Konkordate)* – RRB Nr 616 vom 04. August 2008. Darin hält der Regierungsrat fest, dass die Mitwirkung des Parlaments in aller Regel durch die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission (GFK) erfolgen soll. Die GFK hat trotz grosser Geschäftslast durch Budget, Rechnung, Ämterbesuche, ... die Aufgabe angenommen und erste Erfahrungen bei der Behandlung von Konkordaten gesammelt. Allerdings bekam sie diese Aufgabe vom Regierungsrat zugeteilt, ohne dass das Parlament dazu befragt wurde. Dieses Vorgehen ist zu überdenken.

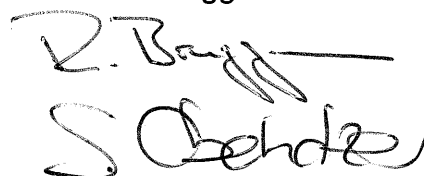
Die Behandlung durch die GFK ist eine der denkbaren Formen für die Mitwirkung des Grossen Rates bei Konkordaten. Das Büro soll aber auch weitere Möglichkeiten prüfen. Für die Zukunft ist es notwendig, die geeignete Form zur Behandlung von Konkordaten zu finden und diese klar zu regeln.

Das Büro des Grossen Rates erhält den Auftrag, sich Überlegungen zur korrekten Form der Behandlung von Konkordaten zu machen. Dazu kann es die Zusammenarbeit mit der GFK suchen und diese in die Erarbeitung der neuen Regeln einbeziehen.

Kradolf, 05. November 2008



Renate Bruggmann



Leb. faber
Duncker Rolwe
Myrick Thomas
Kemp

L. Gaden

J. H. Keggler
W. W. T.

E. Wolford
W. W. W.
B. W. W.

L. H. H.
W. W. W.

L. W. W.
W. W. W.

E. H. H.

St. S. S.

H. H. H.

V. W. W.
L. W. W.

M. W. W.
W. W. W.

G. W. W.

F. W. W.
L. W. W.

M. W. W.
L. W. W.

L. W. W.
L. W. W.

L. W. W.

J. W. W.
L. W. W.

A. W. W.
M. W. W.
L. W. W.

A. W. W.
D. W. W.
L. W. W.

B. W. W.

P. W. W.
L. W. W.

L. W. W.
L. W. W.

L. W. W.

L. W. W.

L. W. W.

L. W. W.

L. W. W.

L. W. W.

L. W. W.

L. W. W.

L. W. W.

L. W. W.

L. W. W.

L. W. W.

L. W. W.

L. W. W.

L. W. W.

L. W. W.

L. W. W.

L. W. W.

L. W. W.

L. W. W.

L. W. W.

L. W. W.

L. W. W.

L. W. W.